



---

**Ausschussdrucksache 21(4)153 H**  
vom 23. März 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Prof. Dr. Henrike von Scheliha, Bucerius Law School, Hamburg  
vom 22. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft**

**BT-Drucksache 21/4081**

## **Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“**

### **1. Gesamtwürdigung**

Der Gesetzentwurf begegnet erheblichen familienrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar verfolgt er mit der Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ein legitimes Ziel. Die gewählte Regelung überschreitet jedoch die Grenzen einer treffsicheren Missbrauchsbekämpfung deutlich. Derzeit lautet die gesetzliche Grundentscheidung, dass eine Vaterschaftsanerkennung wirksam wird, sofern ihre familienrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass die Begründung rechtlicher Elternschaft in bestimmten migrationsrechtlich definierten Konstellationen künftig einer zusätzlichen staatlichen Freigabe bedarf. Für bestimmte Familien wird auf diese Weise ein zustimmungsabhängiges Sonderregime eingeführt, bei dem die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung nicht mehr allein von den familienrechtlichen Voraussetzungen abhängt, sondern zusätzlich von einer Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 1598 Abs. 1 BGB-E i.V.m. § 85a AufenthG-E. Damit wird die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung in erheblichem Umfang migrationspolitisch überlagert. Der familiäre Status des Kindes unterliegt in den erfassten Fällen einem administrativen Vorbehalt des Aufenthaltsrechts und wird nicht mehr allein nach den Maßstäben des Abstammungsrechts bestimmt.

Der Entwurf knüpft dabei nicht an einen konkret-individualisierten Missbrauchsverdacht an. Das Zustimmungserfordernis wird bereits durch das Vorliegen eines „Aufenthaltsrechtsgefälles“ ausgelöst. Die weitere Prüfung erfolgt anhand typisierender Vermutungen und Gegenindizien. Auf diese Weise stellt der Entwurf ganze Fallgruppen, nämlich nichteheliche, binationale und ausländische Familienkonstellationen, unter einen Missbrauchsverdacht und in der Folge unter einen Legitimationsdruck. Das Bundesverfassungsgericht hat aber bereits in seiner Entscheidung vom 17.12.2013 zur Behördenanfechtung (§ 1600 Abs. 5 BGB a.F.) hervorgehoben, dass es verfassungsrechtlich unzulässig ist, nicht verheiratete, binationale und ausländische Elternpaare generell dem Verdacht auszusetzen, eine Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorgenommen zu haben.<sup>1</sup> Die Problematik reicht zudem über die anfängliche Zustimmungspflicht der Behörde hinaus. Selbst nach erteilter Zustimmung bleibt der familiäre Status unsicher, weil der Entwurf die Rücknahme der Zustimmung mit Wirkung für die Vergangenheit vorsieht. Damit bleibt die

---

<sup>1</sup> BVerfGE 135, 48 (87 Rn. 106).

rechtliche Elternschaft administrativ disponibel. Diese rückwirkende Beseitigung der Elternstellung samt ihrer Folgen knüpft funktional an jene staatlich initiierte nachträgliche Statuskorrektur an, die das Bundesverfassungsgericht bereits im Kontext der Behördenanfechtung als verfassungswidrig bewertet hat.

Diese Neuregelungen betreffen am stärksten die Kinder. Solange die staatliche Zustimmung fehlt, kommt eine wirksame Vaterschaft nicht zustande. Das Kind bleibt ohne zweiten rechtlichen Elternteil und damit ohne die an diesen Status anknüpfenden Rechte und Schutzwirkungen, etwa elterliche Sorge, Vertretung, Unterhalt, Erb- und Pflichtteilsrecht sowie sozialrechtliche Ansprüche. Gerade in den ersten Lebensmonaten, in denen das Kind besonders vulnerabel und schutzbedürftig ist, gerät es in eine prekäre Lage mit unvollständiger rechtlicher Absicherung.

Der Entwurf weist damit einen doppelten Grundmangel auf: Er durchbricht die Systematik des Abstammungsrechts und belastet zugleich in erheblicher Weise die grundrechtlich geschützten Positionen von Kind und Eltern, nämlich Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 3 sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG. Hinzu treten kollisionsrechtliche und unionsrechtliche Friktionen. In der Gesamtschau erweist sich das Modell als systematisch verfehlt und verfassungsrechtlich nicht tragfähig.

## **2. Systembruch im Abstammungsrecht**

### **a) Grundentscheidungen des geltenden Abstammungsrechts**

Die rechtliche Zuordnung von Eltern und Kindern ist genuiner Gegenstand des Abstammungsrechts (§§ 1591 ff. BGB). Es dient in erster Linie der frühzeitigen, rechtssicheren und Kindeswohlgerechten Zuordnung elterlicher Verantwortung. Bezogen auf die Vaterschaftsanerkennung verfolgt das geltende Kindschaftsrecht seit der Reform von 1998 das Ziel, diese niedrigschwellig zu ermöglichen und staatliche Kontroll- und Stellvertretungsmechanismen zurückzunehmen, um gerade auch außerhalb der Ehe eine rasche, rechtssichere und sozial anschlussfähige Zuordnung des Kindes zu verantwortungsbereiten Eltern zu ermöglichen.

Diese Grundentscheidung steht im Zusammenhang mit einem zentralen Leitbild des Abstammungsrechts: Die Eltern-Kind-Zuordnung soll möglichst früh, idealerweise zum Zeitpunkt der Geburt, rechtlich feststehen. Für Kinder ist es von besonderer Bedeutung, dass ihre Versorgung durch verantwortliche Erwachsene möglichst von Anfang an gesichert ist. Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung zielt genau darauf ab: Das Kind rasch und zuverlässig verantwortungsbereiten Personen zuzuordnen, die die Elternstellung mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten übernehmen. Hierfür knüpft das Gesetz bewusst an leicht feststellbare Merkmale wie die Ehe oder den gemeinsam erklärten

Willen zur rechtlichen und sozialen Verantwortungsübernahme an und verlangt gerade keine aufwendige vorangehende Klärung der genetischen Verbindung. Insbesondere die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung ist Ausdruck dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung. Sie ermöglicht, dass ein Kind mit rechtlich geklärter Elternstellung geboren wird und Risiken wie Trennung der Eltern oder Krankheit oder Tod eines Elternteils vor der Geburt aufgefangen werden.

Das Abstammungsrecht ist damit auf Statusklarheit und Rechtssicherheit angelegt. Hiermit setzt es auch die staatlichen Schutz- und Ausgestaltungspflichten aus dem Recht des Kindes auf elterliche Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 GG um.<sup>2</sup>

Auch internationalprivatrechtlich ist diese Grundorientierung erkennbar. Art. 19 Abs. 1 EGBGB arbeitet mit einer Mehrfachanknüpfung, die im Interesse des Kindes eine möglichst schnelle und verlässliche Zuordnung zu einem rechtlichen Vater fördern soll. Dahinter steht das Günstigkeitsprinzip zugunsten des Kindes sowie der Gedanke, hinkende Statusverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Bereich des Personenstatus kommt Klarheit, Kontinuität und internationalem Entscheidungseinklang besonderes Gewicht zu.<sup>3</sup> Dies liegt auch den unionsrechtlichen Vorgaben zugrunde. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft insoweit anzuerkennen, als dies erforderlich ist, damit das Kind die ihm aus dem Unionsrecht zustehenden Rechte wirksam ausüben kann, insbesondere das in Art. 21 Abs. 1 AEUV garantierte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Auch dies unterstreicht, dass Eltern-Kind-Verhältnisse grenzüberschreitend möglichst kohärent behandelt werden müssen. Dem trägt die geltende Rechtslage grundsätzlich Rechnung.

## **b) Durchbrechung dieser Grundentscheidungen durch den Entwurf**

Der Entwurf bricht mit dieser Systematik in mehrfacher Hinsicht.

### **aa) Verlagerung einer familienrechtlichen Statusentscheidung in das Aufenthaltsrecht**

Der Entwurf verlagert die Begründung rechtlicher Vaterschaft in ein ausländerbehördliches Zustimmungsverfahren. Ohne Zustimmung der Ausländerbehörde wird die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam. Dadurch wird

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu unter 3. a) bb).

<sup>3</sup> Dem entspricht auch der Vorschlag der EU-Kommission für eine Abstammungs-Verordnung: Diese zielt darauf ab, innerhalb der EU durch großzügige Anerkennung von Abstammungsvorgängen mehr Rechtssicherheit zu erreichen, siehe Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats vom 7.12.2022, COM(2022) 695 final.

eine familienstatusrechtliche Grundentscheidung funktional dem Aufenthaltsrecht unterstellt.

In dieser Funktionsverschiebung liegt die familienrechtliche Problematik: Der Status des Kindes wird nicht mehr primär nach den Maßstäben des Familienrechts zugeordnet, sondern in erheblichem Umfang für migrationsrechtliche Steuerungszwecke in Anspruch genommen. An die Stelle einer familienrechtlich motivierten, frühzeitigen Zuordnung des Kindes zu verantwortungsbereiten Eltern tritt ein Modell, in dem rechtliche Elternschaft zunächst administrativ freigegeben werden muss. Das bedeutet einen tiefen Eingriff in die Kernanliegen der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung. Denn mit diesem Zustimmungsvorbehalt wird ein Instrument eingeführt, das dem geltenden Abstammungsrecht völlig fremd ist. Die bisherige gesetzliche Grundentscheidung, wonach die Wirksamkeit einer Anerkennung an formale familienrechtliche Voraussetzungen anknüpft, wird in bestimmten migrationsrechtlich definierten Konstellationen suspendiert. Dieser Übergang zu einer Logik des Misstrauens gegenüber eigenverantwortlicher Familiengründung und -gestaltung bricht mit der Grundsystematik des geltenden Familienrechts und steht in Konflikt zum verfassungsrechtlichen Schutz der Familie.

### **bb) Schwebezustände und Verzögerungen bei der Eltern-Kind-Zuordnung**

Die Hauptlasten des Gesetzentwurfs tragen die betroffenen Kinder. Solange die behördliche Zustimmung fehlt, besteht nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB-E keine wirksame Vaterschaft. Für die betroffenen Kinder entsteht eine statusrechtlich prekäre Lage: Sie haben zunächst keinen zweiten rechtlichen Elternteil mit den daran anknüpfenden Rechten, Pflichten und Schutzwirkungen. Betroffen sind insbesondere Unterhalt, Erbrecht, elterliche Sorge, Vertretung, sozialrechtliche Absicherung und die allgemeine rechtliche Einbindung in eine stabile Eltern-Kind-Struktur.

Besonders gravierend ist diese Belastung in der frühen Lebensphase. Der Gesetzentwurf bricht mit dem Prinzip, dass das Abstammungsrecht möglichst zum Zeitpunkt der Geburt die Eltern-Kind-Zuordnung klären will. Insbesondere erschwert der Entwurf die vorgeburtliche Anerkennung erheblich; in vielen Fällen dürfte sie durch die zwingende Einschaltung der Ausländerbehörde und die Bearbeitungsfrist von bis zu vier Monaten faktisch vereitelt werden. Hinzu kommt, dass ein pränataler Gentest rechtlich ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 GenDG) und damit der gesetzlich privilegierte Entlastungsweg aus §§ 85a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AufenthG-E nicht offensteht.

Auch die Verfahrensarchitektur ist aus Kindersicht problematisch. Die Initiative zur Einleitung des Zustimmungsverfahrens liegt gem. § 85c Abs. 1 AufenthG-E bei Mutter und Anerkennendem. Diese können wegen sprachlicher Barrieren, geringer

Verwaltungserfahrung oder behördlicher Überlastung leicht mit der Antragstellung überfordert sein, wodurch zusätzliche Verzögerungen drohen. Das Risiko einzelner Missbrauchsfälle rechtfertigt eine solche strukturelle Schwächung kindlicher Statussicherheit nicht.

### **cc) Inkohärenz der Vertretungsregelung**

Dass der Entwurf die Folgen dieser Schweben selbst als problematisch erkennt, zeigt § 1598 Abs. 3 Satz 1 BGB-E. Danach soll dem Anerkennenden im Fall von „wirksamen Sorgeerklärungen“ eine Vertretungsbefugnis eingeräumt werden, obwohl die Vaterschaft mangels ausländerbehördlicher Zustimmung nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB-E noch nicht wirksam ist.

Diese Konstruktion überzeugt nicht. Im BGB folgen Vertretungsbefugnisse grundsätzlich der rechtlichen Elternstellung und der elterlichen Sorge. Wo die Elternstellung noch nicht besteht, ist es systematisch und in der Sache widersprüchlich, vorverlagerte Teilbefugnisse an eine noch nicht entstandene Rechtsstellung anzuknüpfen: Einerseits stellt die Regelung den Anerkennenden unter Missbrauchsverdacht und versagt ihm zunächst die volle rechtliche Elternstellung, andererseits werden einzelne Wirkungen der Elternstellung vorverlagert und er soll für das Kind handeln können, um die praktischen Belastungen der Schweben abzumildern. Diese systematisch und inhaltlich instabile Konstruktion ist in sich widersprüchlich.

Hinzu kommt, dass die Sorgeerklärungen, die Voraussetzungen für die vorübergehende Vertretungsbefugnis sind, nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB erst dann wirksam sind, wenn die rechtliche Elternschaft besteht. Solange die Vaterschaft noch nicht wirksam begründet ist, bleiben Sorgeerklärungen schwebend unwirksam.<sup>4</sup> Damit läuft die Vertretungskonstellation des § 1598 Abs. 3 Satz 1 BGB-E ins Leere, weil eine wirksame rechtliche Vaterschaft mangels Zustimmung der Ausländerbehörde gerade nicht besteht. § 1598 Abs. 3 Satz 1 BGB-E löst damit die Problematik der Schutzlosigkeit des Kindes aufgrund der Schwebelage nicht und erweist sich bereits in seiner gesetzlichen Konstruktion als inkohärent. Diese Sonderkonstruktion bestätigt nur die Systemwidrigkeit des staatlichen Zustimmungsmodells im Hinblick auf die familienrechtliche Grundkonzeption. § 1598 Abs. 3 Satz 1 BGB-E legt letztlich offen, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass der überwiegende Teil der Familien, die unter pauschalen

---

<sup>4</sup> BeckOGK/Schumann, 1.9.2021, BGB § 1626a Rn. 46; DNotI-Report 1999, 55 (56 f.); Schwab DNotZ 1998, 437 (450).

Missbrauchsverdacht gestellt werden, nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB-E i.V.m. § 85a AufenthG-E tatsächlich nicht missbräuchlich handelt.<sup>5</sup>

#### **dd) Lebensfremde und familienrechtlich ungeeignete Indikatoren**

Auch die konkrete Ausgestaltung der Missbrauchsprüfung ist problematisch. Die Gegenindizien in § 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E orientieren sich überwiegend an administrativ leicht erfassbaren, familienrechtlich aber wenig überzeugenden Kriterien. Gemeinsamer Haushalt, Unterhaltsleistungen, Umgang, Zeitpunkt, Zweck und Umstände des Kennenlernens sowie das Mitwirkungsverhalten mögen verwaltungspraktisch attraktiv sein; ihre Aussagekraft für die Konstellationen, in denen keine „Erschleichung“ vorliegt, sondern tatsächliche elterliche Verantwortungsübernahme gewollt ist, ist jedoch sehr begrenzt. Besonders deutlich zeigt sich dies am Kriterium des Mitwirkungsverhaltens. Aus fehlender oder verzögerter Mitwirkung lässt sich auf einen Missbrauchsfall regelmäßig nicht tragfähig schließen. Gerade in den vom Entwurf erfassten Konstellationen kommen hierfür zahlreiche andere, naheliegende Ursachen in Betracht: Ladungen oder behördliche Schreiben erreichen die Betroffenen nicht oder verspätet; Termine scheitern an Wohnsitzwechseln, prekären Lebensverhältnissen oder mangelnder postalischer Erreichbarkeit, sprachliche Barrieren erschweren das Verständnis behördlicher Anforderungen, Kontaktaufnahmen scheitern an Zugangsschwierigkeiten bei überlasteten Behörden, hinzu treten Unsicherheit im Umgang mit Verwaltungsverfahren, fehlende anwaltliche oder beratende Unterstützung sowie die Furcht vor ausländerrechtlichen Nachteilen. Fehlende Mitwirkung ist damit ein mehrdeutiges Verhalten, für das Missbrauch nur eine von vielen möglichen Erklärungen darstellt. Wird an ein solches Verhalten gleichwohl eine Missbrauchsvermutung geknüpft, erfasst die Regelung zwangsläufig in erheblichem Umfang auch Familien, die keine missbräuchlichen Ziele verfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem bereits zur früheren Behördenanfechtung hervorgehoben, dass das Fehlen bestimmter äußerer Merkmale familiären Zusammenlebens kein tragfähiges Indiz für eine spezifisch aufenthaltsrechtlich motivierte Anerkennung darstellt.<sup>6</sup> Dieser Einwand trifft auch hier zu. Familienrechtlich maßgeblich ist, ob tatsächlich eine verantwortliche Eltern-Kind-Beziehung gewollt ist oder gelebt wird. Der Entwurf privilegiert dagegen jene Familienformen, die sich leicht

---

<sup>5</sup> Zu berücksichtigen ist ferner, dass gem. § 1598 Abs. 3 Satz 2 BGB eine Vormundschaft nach §§ 1773 Abs. 1 oder 1781 Abs. 1 BGB eingerichtet werden kann. Dies kann dazu führen, dass ein verantwortungsbereiter und -williger Anerkennender aus der Verantwortung für das Kind ausgeschlossen wird, obwohl sich nachträglich herausstellen kann, dass die Anerkennung nicht missbräuchlich war. Eine zwischenzeitige Verfestigung anderweitiger Sorge- und Betreuungsstrukturen für das Kind, etwa in einer Pflegefamilie, liegt dabei nahe, sodass diese Verdrängung aus der Vaterrolle trotz späterer ausländerbehördlicher Zustimmungserteilung endgültig sein kann.

<sup>6</sup> BVerfGE 135, 48 (70, Rn. 56 f.).

dokumentieren lassen, und benachteiligt Konstellationen, in denen Verantwortung real übernommen wird, ohne dass sich dies in den bevorzugten äußeren Indikatoren niederschlägt. Das betrifft insbesondere transnationale Beziehungen, Familien unter Bedingungen von Flucht oder Duldung, Fernbeziehungen infolge von Wohnraummangel oder Arbeitsmobilität, Konstellationen mit Wohnsitzauflagen sowie Elternschaft ohne fortbestehende Paarbeziehung. In all diesen Fällen kann familiäre Verantwortung real und für die Entwicklung des Kindes bedeutsam sein, obwohl gemeinsamer Haushalt, nennenswerte Unterhaltsleistungen oder formal dokumentierbarer Umgang nicht ohne Weiteres nachweisbar sind. Der Entwurf transportiert damit implizit ein normatives Bild „gelingenden“ Familienlebens, das für viele vulnerable Familienlagen kaum erreichbar ist. Bei ungeborenen oder sehr kleinen Kindern versagen die Gegenindizien schon von vornherein: Regelmäßiger Umgang oder substanzielle Unterhaltsleistungen können hier gar nicht vorliegen.

Hinzu kommt, dass die Ausländerbehörde keine familienrechtliche Sachnähe besitzt, aber nach den gesetzlichen Regelbeispielen hochpersönliche, familienrechtlich geprägte Lebenssachverhalte beurteilen muss, obwohl ihr Aufgabenprofil, ihre Verfahrenslogik und ihre fachliche Ausrichtung aufenthaltsrechtlich geprägt sind. Gerade Prognosen über Verantwortungsübernahme, soziale Bindungen und künftige familiäre Entwicklung verlangen jedoch eine besondere Sensibilität für die Besonderheiten verschiedener Familienkonstellationen. Dies verstärkt die Bedenken gegen die Verlagerung der Materie in ein ausländerrechtliches Verfahren, in welchem die Behörden ohnehin bereits erheblich belastet sind. Der Gesetzentwurf schweigt dazu, wie diese Problematik personell, fachlich und verfahrensmäßig abgefangen werden soll.

### **ee) Privilegierung genetischer Abstammung**

Zusätzliche Bedenken begründen § 85a Abs. 3 AufenthG-E und § 44b Abs. 2 Nr. 1 PStG-E. Der Entwurf macht genetische Abstammung zwar nicht zur allgemeinen Voraussetzung rechtlicher Vaterschaft, privilegiert sie aber als besonders sicheren Weg aus dem Zustimmungserfordernis. Dadurch verschiebt sich das Gewicht zulasten der eigentlichen Funktion der Vaterschaftsanerkennung. Das Abstammungsrecht ordnet Elternschaft gerade nicht ausschließlich biologisch zu; es kennt mit Ehe, Anerkennung und gerichtlicher Feststellung unterschiedliche Zuordnungsmodi und misst in diesem Zuge gerade auch der gelebten und gewünschten elterlichen Verantwortung eigenständige Bedeutung bei. Wenn genetische Abstammung in den erfassten Konstellationen faktisch zum naheliegendsten und verlässlichsten Entlastungsweg aus einem sonst geltenden administrativen Vorbehalt wird,<sup>7</sup> verengt dies die Eltern-Kind-Zuordnung partiell auf biologische Kriterien und schwächt die Struktur der §§ 1591 ff. BGB. Die Bereitschaft, für

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausdrücklich der Gesetzentwurf S. 47 f.

ein Kind rechtlich und sozial Verantwortung zu übernehmen, die familienrechtlich für den Elternstatus gerade ohne vorangehende genetische Abklärung bedeutsam ist, verliert dadurch an Gewicht.

Darüber hinaus bedeutet dies für viele Familien einen deutlichen Eingriff in die Privatsphäre sowie eine erhebliche finanzielle Hürde. Denn die im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenerstattung greift nur unter sehr engen, einschränkenden Voraussetzungen.<sup>8</sup> Damit wird es in der Praxis vielfach davon abhängen, ob die Eltern die finanziellen Mittel haben, sich diesen nach dem Gesetzentwurf leichtesten Weg aus dem Missbrauchsverdacht faktisch zu eröffnen.

### **c) Kollisionsrechtliche und unionsrechtliche Friktionen**

#### **aa) Hinkende Statusverhältnisse und Art. 19 EGBGB**

Der Entwurf wirft erhebliche internationalprivatrechtliche Probleme auf. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen die Anerkennung der Vaterschaft gem. Art. 19 Abs. 1 EGBGB einem ausländischen Abstammungsstatut unterliegt und nach diesem Recht wirksam begründet worden ist. Wenn eine solche nach ausländischem Recht wirksame Elternschaft im Inland dennoch von einer Zustimmung nach § 85a AufenthG-E abhängig gemacht wird (§ 85a Abs. 1 Satz 2 a.E. AufenthG-E), drohen hinkende Statusverhältnisse: Die Vaterschaft besteht nach dem maßgeblichen ausländischen Recht, ihre Entstehung und ihre Wirkungen bleiben in Deutschland jedoch ganz oder vorübergehend blockiert. Dies steht im Widerspruch zum internationalprivatrechtlichen Leitgedanken der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen, dem internationalen Entscheidungseinklang und dem Grundsatz des Schutzes wohlerworbener Rechte. Statusverhältnisse sollen nach Möglichkeit widerspruchsfrei behandelt werden, um Rechtsunsicherheit und Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden.<sup>9</sup> Das gilt in besonderem Maße für Eltern-Kind-Verhältnisse, an die eine Vielzahl persönlicher, vermögensrechtlicher, staatsangehörigkeitsrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Folgen anknüpft. Der Entwurf gefährdet diese Kohärenz, weil er eine Inlandsbarriere schafft, die statusrechtliche Wirksamkeit und migrationsrechtliche Zustimmung miteinander verschränkt.

Hinzu kommt, dass hinkende Statusverhältnisse im Familienrecht regelmäßig besondere Folgekosten erzeugen. Sie betreffen nicht allein die abstrakte dogmatische Einordnung, sondern die konkrete Handlungsfähigkeit von Eltern und Kindern im Rechtsverkehr, im Personenstandsrecht, im Sozialrecht und im grenzüberschreitenden Familienleben. Zur

---

<sup>8</sup> Siehe Gesetzentwurf S. 48.

<sup>9</sup> Vgl. EuGH 14.10.2008 – C-353/06, Grunkin und Paul ./, Standesamt Niebüll, NJW 2009, 135; vgl. BGH, NJW 2024, 967 (970); zur verfassungsrechtlichen Problematik hinkender Statusverhältnisse vgl. auch BVerfGE 166, 1.

Vorbeugung solcher Rechtsunsicherheit sind widersprüchliche Statuslagen grundsätzlich zu vermeiden. Der Entwurf nimmt sie nicht nur in Kauf, sondern erzeugt sie strukturell selbst.

### **bb) Unionsrechtliche Anerkennung und Freizügigkeit**

Auch unionsrechtlich bestehen Bedenken. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft insoweit anzuerkennen, soweit dies erforderlich ist, damit das Kind die ihm aus dem Unionsrecht zustehenden Rechte wirksam ausüben kann, insbesondere das in Art. 21 Abs. 1 AEUV garantierte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.<sup>10</sup> Dabei ist Art. 21 Abs. 1 AEUV bereits dann verletzt, wenn eine nationale Regelung geeignet ist, Unionsbürger:innen davon abzuhalten, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch zu machen.<sup>11</sup>

Für den vorliegenden Entwurf bedeutet das: Die behördliche Zustimmungspflicht kann dazu führen, dass das Kind aufgrund Verzögerung oder Verweigerung der Zustimmung rechtlich nicht in der Lage ist, sich gemeinsam mit beiden Elternteilen im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten oder die hierfür erforderliche rechtliche Zuordnung seiner Elternschaft nachzuweisen. Das gilt umso mehr, als der Entwurf nicht nur eine vorgelagerte Prüfung vorsieht, sondern Verzögerungen strukturell anlegt und durch die Möglichkeit rückwirkender Korrektur zusätzliche Unsicherheit erzeugt.

Besonders deutlich treten diese Probleme in grenzüberschreitenden Familienlagen hervor. Wird eine in einem anderen Mitgliedstaat bereits wirksam begründete Elternschaft im Inland nicht ohne Weiteres anerkannt oder registerrechtlich umgesetzt, kann dies Familien aus dem europäischen Ausland davon abhalten, nach Deutschland einzureisen. Umgekehrt können sich auch in Deutschland lebende Familien von der Einreise in andere EU-Mitgliedstaaten gehindert sehen, solange der Elternstatus noch nicht begründet ist. Der Entwurf denkt diese Fallkonstellationen bislang nicht hinreichend mit. Seine Ausnahmeregelungen erfassen unionsrechtlich sensible Statuslagen nur unvollständig und knüpfen teilweise an Kriterien wie die Eintragung in ein deutsches Eheregister (§ 85a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E) oder ein deutsches Geburtenregister (§ 85a Abs. 2 Nr. 2b AufenthG-E) an, deren Aussagekraft für die unionsrechtliche Anerkennungsfrage gering ist und zudem im Hinblick auf das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV bedenklich erscheint.

---

<sup>10</sup> Vgl. EuGH 14.12.2021 – C-490/20, Panharevo, FamRZ 2022, 281; folgend EuGH 24.6.2022 – C-2/21, Rzecznik Praw Obywatelskich ./. K.S. et al, FamRZ 2022, 1947 beide zur Elternschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares.

<sup>11</sup> Vgl. EuGH vom 12.3.2026 – C-43/24, Shipova, Rn. 29, 44 zur Abweichung von gelebter Geschlechtsidentität und der im Ausweis eingetragenen Geschlechtsidentität.

Damit zeigt sich auch auf kollisions- und unionsrechtlicher Ebene, dass der Entwurf zentrale Leitgedanken des geltenden Rechts durchbricht: die schnelle und verlässliche Statuszuordnung, die Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse und die möglichst kohärente Behandlung grenzüberschreitender Eltern-Kind-Verhältnisse.

### **3. Verfassungsrechtliche Würdigung**

Die aufgezeigten Abweichungen von den familienrechtlichen Grundentscheidungen sind verfassungsrechtlich nicht folgenlos. Sie betreffen zentrale Schutzgüter des Grundgesetzes: das Familienleben, die rechtliche Absicherung elterlicher Verantwortung, das Recht des Kindes auf elterliche Pflege und Erziehung sowie die Gleichbehandlung familiärer Lebensformen.<sup>12</sup> Der Entwurf knüpft die Begründung rechtlicher Elternschaft an typisierte migrationsrechtliche Ausgangslagen, eröffnet weitreichende behördliche Ausforschung privater Lebensverhältnisse und nimmt erhebliche Verzögerungen sowie statusrechtliche Unsicherheiten in Kauf. Für diese Belastungen fehlt es an einer hinreichend tragfähigen Rechtfertigung. Die verfassungsrechtlichen Einwände erreichen ein Gewicht, das gegen die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Grundgesetz spricht.

#### **a) Beeinträchtigung grundrechtlicher Positionen von Kind und Eltern**

##### **aa) Art. 6 Abs. 1 GG: Beeinträchtigung des Familienlebens durch Verdachtslogik und Ausforschung**

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, Familie zu gründen und das Familienleben eigenverantwortlich zu gestalten.<sup>13</sup> Als Freiheitsrecht gewährleistet die Norm den Beteiligten einen vor staatlicher Einwirkung geschützten Raum für die Begründung und Ausgestaltung familiärer Beziehungen.<sup>14</sup>

In diesen Schutzbereich greift der Gesetzentwurf ein. Die Belastung beginnt nicht erst mit einer ablehnenden Entscheidung der Behörde, sondern bereits mit der gesetzlichen Konstruktion des Zustimmungserfordernisses. Denn die behördliche Prüfung setzt nicht bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch an, sondern bereits beim Vorliegen eines „Aufenthaltsrechtsgefälles“. Damit wird das Familienleben bestimmter Gruppen von vornherein einem Missbrauchsverdacht und damit einem besonderen Legitimationsdruck unterstellt. Hinzu tritt die Form der behördlichen Kontrolle. Die Vermutungstatbestände und Gegenindizien führen zu Nachfragen nach Kennenlernen, sprachlicher Verständigung, finanzieller Situation, Umgang- und Kontaktverhalten.

---

<sup>12</sup> Die Stärkung von Familien und das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen hat sich die Bundesregierung selbst zum Ziel gesetzt, siehe Koalitionsvertrag Abschnitt 4.1., Rz. 3106 f.

<sup>13</sup> Statt vieler: BVerfGE 151, 101 (125, Rn. 56) m.w.N.

<sup>14</sup> Statt vieler: BVerfGE 99, 216 (231) m.w.N.

Dadurch werden hochpersönliche Umstände des familiären Lebens zum Gegenstand eines ausländerbehördlichen Verfahrens. Die gesetzliche Konstruktion betrifft damit sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Eltern aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch den Schutz des Familienlebens aus Art. 6 Abs. 1 GG: Zum einen werden bestimmte Familienformen strukturell unter Verdacht gestellt, zum anderen greift das Verfahren tief in private Lebensverhältnisse ein.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zur Behördenanfechtung hervorgehoben, dass schon die mit einem behördlichen Verfahren verbundenen Ermittlungen soziale Familienbeziehungen erheblich belasten können. Die Beteiligten werden mit dem Verdacht konfrontiert, ihre rechtliche Elternschaft missbräuchlich begründet zu haben; zugleich besteht die Gefahr, dass die rechtliche Vater-Kind-Beziehung nicht zustande kommt oder später wieder entfällt. Hinzu tritt die Ausforschung privater Lebensverhältnisse, die Gewissheit und Vertrauen in die familiären Beziehungen erschüttern kann.<sup>15</sup> Dies gilt in besonderem Maße für die faktische Verweisung auf ein Abstammungsgutachten. Bereits die Zumutung, eine gelebte Vater-Kind-Beziehung biologisch verifizieren zu müssen, stellt die familiäre Beziehung in ihrem sozialen Bestand in Frage und kann Vertrauen, Gewissheit und Stabilität innerhalb der Familie tief erschüttern – unabhängig davon, ob der Test die biologische Vaterschaft bestätigt oder nicht.<sup>16</sup> Diese Maßstäbe sind auf den Gesetzentwurf übertragbar. Der Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG ist daher von erheblichem Gewicht.

#### **bb) Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: Beeinträchtigung kindlicher Statussicherheit**

Das Kind hat ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an verlässlicher rechtlicher Zuordnung, an kontinuierlicher Verantwortungsübernahme und an stabilen materiellen wie persönlichen Rechtsbeziehungen. Dieses Interesse findet seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Staat ist gehalten, elterliche Pflege und Erziehung des Kindes rechtlich abzusichern und es davor zu bewahren, durch staatliche Regelungskonzepte von tragfähiger elterlicher Verantwortung abgeschnitten zu werden.<sup>17</sup> Zur rechtlichen Elternstellung gehören Unterhalt, Erbrecht, Sorge, Umgang, Vertretung, staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen, sozialrechtliche Positionen sowie die allgemeine rechtliche Einbindung in familiäre Verantwortung. Frühzeitige und verlässliche Statusklärung ist deshalb ein eigenständiger Bestandteil kindlichen Grundrechtsschutzes.

---

<sup>15</sup> BVerfGE 135, 48 (87 f., Rn. 104 ff., 107).

<sup>16</sup> BVerfGE 135, 48 (87, Rn. 104 f.).

<sup>17</sup> BVerfGE 135, 48 (85); BVerfGE 133, 59 (73 f., Rn. 41 ff.).

**Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH**

Prof. Dr. Henrike von Scheliha

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht

Jungiusstr. 6

20355 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 2963

[henrike.vonscheliha@law-school.de](mailto:henrike.vonscheliha@law-school.de)

In diese Gewährleistung greift der Entwurf ein. Denn jede strukturell angelegte Verzögerung der Statusbegründung schwächt die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition des Kindes. Solange die Zustimmung nach § 85a AufenthG-E fehlt, bleibt die Vaterschaftsanerkennung nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB-E unwirksam. Das Kind hat dann trotz beurkundeter Erklärungen keinen zweiten rechtlichen Elternteil und auch die daran anknüpfenden weiteren familien-, personenstands-, sozial- und vermögensrechtlichen Folgebeziehungen bleiben ungeklärt. Die fehlende Anerkennung schwächt damit die Handlungs- und Absicherungsstruktur, die das Abstammungsrecht dem Kind gerade frühzeitig verschaffen soll.

Diese Belastung wird durch das Verfahren nach § 85c AufenthG-E vertieft, das mit einer Vier-Monats-Frist und zusätzlichen Hemmungstatbeständen eine zeitnahe rechtssichere Begründung des Eltern-Kind-Verhältnisses gerade nicht sicherstellt. Die belastende Unsicherheit endet auch nicht mit einer zunächst erteilten Zustimmung. Da diese mit extunc-Wirkung zurückgenommen werden kann, bleibt die rechtliche Lage des Kindes prekär: Der Status kann nachträglich entfallen und mit ihm alle aus ihm folgenden Rechte und Absicherungen. Ein Regelungsmodell, das familiäre Zuordnung zunächst aufschiebt und anschließend rückwirkend wieder entziehen kann, beeinträchtigt das kindliche Interesse an Statusstabilität in besonders gewichtiger Weise. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 besonders hervorgehobene Gefahr der Staatenlosigkeit zu vermeiden sucht. Die verfassungsrechtliche Problematik der Rücknahme erschöpft sich nicht in staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgewirkungen, sondern betrifft bereits die nachträgliche Entziehung rechtlicher Elternschaft selbst und die damit verbundene Destabilisierung der Eltern-Kind-Zuordnung.

Besonders problematisch ist zudem, dass die Rücknahme der Zustimmung nicht sicher auf tatsächlich missbräuchliche Anerkennungen begrenzt ist. Die Anknüpfung an Drohung, Täuschung oder vorsätzlich unrichtige Angaben gewährleistet nicht, dass nur solche Fälle erfasst werden, in denen die Anerkennung tatsächlich zum Zweck eines Aufenthaltstitels erfolgt ist. Denkbar sind vielmehr Konstellationen, in denen einzelne Angaben vorsätzlich unrichtig waren, etwa zu Unterhaltsleistungen, zugleich aber eine reale sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind beabsichtigt war oder schon bestand. Erfolgt die Rücknahme auch in solchen Fällen, entzieht der Staat nicht lediglich rückwirkend einen formalen Status, sondern greift nachträglich in eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung ein. Das belastet das kindliche Interesse an Kontinuität, Stabilität und verlässlicher elterlicher Zuordnung in besonders schwerer Weise.

Die Verhinderung von missbräuchlichen Eltern-Kind-Zuordnungen kann ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel darstellen und auch im Interesse des Kindes liegen. Der Entwurf verlagert das Gewicht jedoch einseitig auf Missbrauchsvermeidung und erfasst das Kind im Wesentlichen als Reflexträger migrations- und familienrechtlicher Entscheidungen. Seine eigenständigen Belange treten demgegenüber beinahe vollständig zurück. Für die weit überwiegende Zahl der betroffenen Kinder wiegen die Risiken der Verzögerung, Unsicherheit und ausbleibenden Statusbegründung schwerer als die Gefahr durch missbräuchliche Vaterschaften. Diese Perspektive ist für die verfassungsrechtliche Bewertung zentral und fehlt im Gesetzentwurf.

### **cc) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: Beeinträchtigung elterlicher Rechtspositionen**

Betroffen ist auch das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, soweit Mutter und Anerkennender eine gemeinsame rechtliche Elternschaft begründen wollen. Der Gesetzentwurf erschwert in erheblicher Breite die gesetzlich vorgesehene Form der Begründung rechtlicher Vaterschaft außerhalb der Ehe, indem er sie von einer zusätzlichen behördlichen Entscheidung abhängig macht.

Für den biologischen Vater mag dies durch die gesetzliche Ausnahme teilweise abgedeckt sein. Im Übrigen wird eine vom Familienrecht anerkannte Form der Elternbegründung unter einen zusätzlichen Verwaltungs- und Rechtfertigungsvorbehalt gestellt. Diese Belastung intensiviert sich nochmals dadurch, dass selbst nach Zustimmung und Eintragung keine endgültige Rechtssicherheit entsteht. Die vorgesehene Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit lässt familienrechtliche und andere statusabhängige Rechtspositionen nachträglich entfallen. Damit bleibt eine Form staatlich initiiertes rückwirkender Statuskorrektur erhalten, die die Eltern-Kind-Beziehung erheblich belastet und die das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 ausdrücklich als Verfassungsverstoß qualifiziert hat.<sup>18</sup> Wie der Gesetzentwurf diesem Verfassungsverstoß entgentreten möchte, ist unklar.

### **b) Gleichheitsrechtliche Bedenken**

Der Entwurf begegnet ebenso gewichtigen gleichheitsrechtlichen Bedenken. Er errichtet ein Sonderregime vor allem für unverheiratete, binationale und ausländisch geprägte Familienkonstellationen und knüpft dabei an Merkmale an, die nicht nur faktisch, sondern strukturell Herkunft, Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichen Status betreffen. Die Belastungswirkung trifft damit gerade diejenigen Familien, deren rechtliche und tatsächliche Situation durch die in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale geprägt ist. Die Regelung bewegt sich damit im Bereich gesteigerter gleichheitsrechtlicher Rechtfertigungsanforderungen. Eine solche Differenzierung bedarf einer tragfähigen,

---

<sup>18</sup> BVerfGE 135, 48 (84, Rn. 94 ff.).

belastbaren empirischen Grundlage dafür, dass gerade die erfassten Konstellationen in einer Weise missbrauchsanfällig sind, die den weitreichenden Eingriff in die Begründung rechtlicher Elternschaft rechtfertigt. Daran fehlt es. Die Datenbasis, auf die sich der Entwurf stützt, ist weder offengelegt noch sonst ersichtlich.

Hinzu kommt, dass einzelne Ausnahmeregelungen neue Ungleichheiten erzeugen. Die Anknüpfung an die Eintragung einer Ehe in ein deutsches Eheregister für Unionsbürger:innen sowie schweizerische Staatsangehörige kann sachlich schwer erklärbare Benachteiligungen bewirken. Auch die Vermutungs- und Gegenindizien benachteiligen Familien mit prekärem Aufenthaltsstatus, Wohnsitzauflagen oder eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten strukturell, weil gemeinsamer Haushalt, substantieller Unterhalt oder formal dokumentierbarer Umgang für sie häufig schwerer nachweisbar sind. Hinzu tritt eine weitere soziale Ungleichheit, indem der Gesetzentwurf das Abstammungsgutachten faktisch als besonders sicheren Weg privilegiert, den Missbrauchsverdacht auszuräumen. Zwar ist eine Kostenerstattung vorgesehen; sie ist jedoch so eng ausgestaltet und mit solchen tatsächlichen Hürden verbunden, dass dieser Weg real vor allem finanziell besser gestellten Familien offensteht, während er finanziell schwächeren Familien häufig verschlossen bleibt. Wenn die effektive Möglichkeit, sich aus dem staatlich erzeugten Verdacht zu lösen, von den wirtschaftlichen Mitteln der Betroffenen abhängt, vertieft dies die gleichheitsrechtlichen Bedenken erheblich. Der Entwurf verfestigt und verstärkt damit soziale und migrationsbedingte Ungleichheiten auf der Ebene des Familienstatus.

### **c) Verhältnismäßigkeit**

#### **aa) Legitimes Regelungsziel**

Die Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ist grundsätzlich ein legitimes Ziel. Der Staat darf Regelungen schaffen, die verhindern sollen, dass über familienrechtliche Statusakte aufenthaltsrechtliche Positionen in missbräuchlicher Weise erlangt werden. Eines Schutzes vor missbräuchlichen Eltern-Kind-Zuordnungen bedarf es auch im Hinblick auf die Belange des Kindes. Ebenso kann der Staat ein legitimes Interesse daran haben, die „Erschleichung“ eines Aufenthaltsstatus zu verhindern.<sup>19</sup>

Dieser Schutzauftrag enthebt den Gesetzgeber jedoch nicht von der Pflicht, kind- und familiengerechte Regelungskonzepte zu wählen. Die staatliche Schutzverantwortung gegenüber dem Kind erfasst nicht nur den Schutz vor missbräuchlicher Zuordnung, sondern ebenso die rechtliche Absicherung tragfähiger elterlicher Verantwortung. Ebenso ist der Staat gehalten, familiäre Beziehungen zu achten und ihre rechtliche

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch BVerfGE 135, 48 (68, Rn. 48; 84, Rn. 95).

Verfestigung nicht ohne hinreichenden Grund unter Vorbehalt zu stellen. Das legitime Ziel des Entwurfs trägt deshalb nur solche Regelungen, die Missbrauch treffsicher erfassen und die betroffenen Grundrechtspositionen so weit wie möglich schonen.

Das gewählte Zustimmungskonzept genügt diesen Anforderungen nicht.

### **bb) Geeignetheit**

Bereits die Eignung ist zweifelhaft. Es ist schon fraglich, ob die durch den Zustimmungsvorbehalt eingeführte Herstellung von Schwebezuständen bei der Begründung der Eltern-Kind-Zuordnung tatsächlich dazu beiträgt, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu verhindern. Selbst wenn das Modell aber dazu führen sollte, einen Teil missbräuchlicher Anerkennungen – von denen unklar ist, wie viele es tatsächlich sind – früher zu erfassen oder von vornherein zu verhindern, spricht vieles dafür, dass sein praktischer Effekt vor allem in zusätzlicher Verfahrenskomplexität, erheblicher Ressourcenbindung und neuen Unsicherheiten liegt. Das vorgesehene Verfahren bedeutet einen massiven zusätzlichen Aufwand bei vielfach überlasteten Ausländerbehörden, auf die umfangreiche Prüfungs- und Ermittlungspflichten zukommen, die über ihren bisherigen Kompetenzbereich hinausgehen. Gerade vor dem Hintergrund der bereits zum geltenden § 1597a BGB aufgezeigten Vollzugsdefizite ist zweifelhaft, ob die zuständigen Stellen personell, organisatorisch und fachlich überhaupt in der Lage sein werden, das neue Zustimmungsmodell wirksam anzuwenden und umzusetzen. Verstärkend tritt hinzu, dass der Entwurf darauf angelegt ist, eine große Zahl nicht missbräuchlich handelnder Familien mitzuerfassen. Solange offenbleibt, wie diese strukturellen Vollzugsprobleme aufgefangen werden sollen, ist zweifelhaft, dass das Instrument den verfolgten Zweck im Ergebnis überhaupt in relevanter Weise fördert.

### **cc) Erforderlichkeit**

Jedenfalls fehlt es an der Erforderlichkeit. Es ist nicht hinreichend dargelegt, weshalb zur Erreichung des verfolgten Zwecks ein derart weitreichendes Zustimmungsmodell notwendig sein soll. Mit § 1597a BGB steht bereits eine Regelung zur Verfügung, die spezifisch aufenthaltsrechtlich motivierte Anerkennungen erfassen kann und an Missbrauchsverdachtsmomente im Einzelfall anknüpft. Dieses Instrument ist ersichtlich weniger eingriffsintensiv als ein vorgelagertes Zustimmungsmodell, das strukturell Schwebezustände erzeugt und eine Vielzahl auch nicht missbräuchlicher Familien einem zusätzlichen Kontroll- und Rechtfertigungsvorbehalt unterwirft. Naheliegend wäre es daher, zunächst die Vollzugsdefizite dieses bestehenden Instruments zu beheben und die zuständigen Stellen so auszustatten, dass das geltende Recht wirksam angewendet werden kann. Der Entwurf geht stattdessen den deutlich eingriffsintensiveren Weg und verlagert die Folgen staatlicher Vollzugsdefizite auf Eltern und Kinder, indem er

Schwebezustände hervorruft und zahlreiche Familien über längere Zeit in Unsicherheiten versetzt. Warum dieser erheblich belastendere Zugriff erforderlich sein soll, obwohl ein punktgenaueres und weniger eingriffsintensives Instrument bereits existiert, ist nicht ersichtlich.

#### **dd) Angemessenheit**

Auch die Angemessenheit ist nicht gewahrt. Der Entwurf belastet eine große Zahl nicht missbräuchlich handelnder Familien mit einem administrativen Vorbehalt, mit dem Erfordernis der Offenlegung privater Lebensverhältnisse und mit erheblicher statusrechtlicher Unsicherheit. Diese Übererfassung ist strukturell im Entwurf angelegt, da die gesetzlichen Vermutungen auf Indikatoren zurückgreifen, deren Aussagekraft für oder gegen Missbrauch gering ist. Die Mehrdeutigkeit der herangezogenen Verdachtsindikatoren zeigt, dass der Entwurf missbräuchliche und legitime Konstellationen nicht hinreichend treffsicher voneinander trennt. Wenn der Gesetzgeber an wenig lebensnahe Umstände eine generalisierende Verdachtswirkung knüpft, nimmt er die Einbeziehung einer erheblichen Zahl unverdächtigter Familien bewusst in Kauf.

Besonders schwer wiegt die Belastung der Kinder, deren rechtliche Zuordnung zu einem zweiten Elternteil erheblich verzögert oder ganz verhindert werden kann. Dies gilt umso mehr, weil die rechtliche Zuordnung auch nachträglich wieder entzogen werden kann. Der dem gegenüberstehende Nutzen ist bereits wegen der unzureichenden Datengrundlage nicht hinreichend belastbar. Ohne eine solche Datenbasis, die den Nutzen der Regelung belastbar belegen könnte, fehlt es an einer belastbaren Grundlage für einen so weitreichenden generalisierenden Zugriff auf familiäre Statusverhältnisse. Der Entwurf verfehlt damit die verfassungsrechtlich gebotene Balance zwischen Missbrauchsbekämpfung und dem Schutz von Familie, Elternrecht sowie kindlicher Stattsicherheit und -stabilität.

#### **4. Schlussfolgerung**

Der Gesetzentwurf begegnet in seiner derzeitigen Fassung erheblichen verfassungsrechtlichen und familienrechtlichen Bedenken. Er verfehlt die gebotene Balance zwischen legitimer Missbrauchsbekämpfung und dem Schutz von Familie, Elternrecht und kindlicher Stattsicherheit. Sein Grundproblem liegt in der Regelungslogik: Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung wird in den erfassten Fallgruppen einem migrationspolitisch motivierten Zustimmungsvorbehalt unterstellt und dadurch aus ihrer familienrechtlichen Eigenlogik herausgelöst. Die Wirksamkeit der familiären Statuszuordnung wird von einer ausländerbehördlichen Entscheidung abhängig gemacht und damit funktional dem Aufenthaltsrecht untergeordnet. Die daraus folgende Schwebe belastet vor allem Kinder. Der Versuch, diese Folgen punktuell durch

**Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH**

Prof. Dr. Henrike von Scheliha

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht

Jungiusstr. 6

20355 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 2963

[henrike.vonscheliha@law-school.de](mailto:henrike.vonscheliha@law-school.de)

Sonderkonstruktionen im Sorge- und Vertretungsrecht abzufedern, bestätigt die Inkohärenz des Modells, ohne seine Grundprobleme zu lösen. Systematisch wiegt dies schwer. Der Entwurf durchbricht zentrale Leitgedanken des Abstammungsrechts: die einfache, schnelle und rechtssichere Zuordnung eines Kindes zu rechtlichen Eltern, die besondere Bedeutung frühzeitiger Statusklarheit und die Rolle genetischer Abstammung. Indem der Entwurf hinkende Statusverhältnisse erzeugt, steht er im Widerspruch zum kollisionsrechtlichen Leitgedanken der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen und dem Ziel einer widerspruchsfreien Statuszuordnung. Auch in den unionsrechtlichen Rahmen fügt sich das Modell nicht ein, weil es grenzüberschreitende Eltern-Kind-Verhältnisse nicht kohärent behandelt und damit im Widerspruch zu den vom EuGH aus dem Freizügigkeitsrecht abgeleiteten Anforderungen an die Anerkennung im Ausland wirksam begründeter Abstammungsbeziehungen steht.

Verfassungsrechtlich belastet der Entwurf sowohl den durch Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Bestand familiärer Beziehungen als auch das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG folgende Interesse des Kindes an verlässlicher rechtlicher Zuordnung zu verantwortungsbereiten Eltern. Hinzu tritt eine gleichheitsrechtlich problematische Sonderbelastung insbesondere unverheirateter, binationaler und ausländischer Familienkonstellationen. Solange eine belastbare empirische Grundlage zu Struktur und Ausmaß missbräuchlicher Anerkennungen nicht offengelegt ist, lässt sich die Schlechterstellung zahlreicher nicht missbräuchlich handelnder Familien nicht rechtfertigen.

Der Entwurf ist zudem unverhältnismäßig. Zwar ist die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen legitim. Es ist jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass gerade das gewählte ZustimmungsmodeLL geeignet oder erforderlich ist. Naheliegender wäre es, das bestehende Instrumentarium, insbesondere § 1597a BGB, wirksamer anzuwenden und die zuständigen Stellen personell sowie organisatorisch so auszustatten, dass konkrete Missbrauchsfälle treffsicher erkannt und bearbeitet werden können. Der Entwurf verlagert dagegen die Folgen staatlicher Vollzugsdefizite auf Eltern und Kinder.

Im Ergebnis führt der Entwurf die verfassungsrechtlich problematische Logik einer staatlich kontrollierten und korrigierbaren Elternschaft ein. Eine Vielzahl an Familien gerät pauschal unter Verdacht und muss ihre Schutzwürdigkeit in einem zusätzlichen Verwaltungsverfahren darlegen, bevor ihre Beziehung rechtliche Anerkennung erhält. Der Gesetzentwurf ist deshalb in seiner derzeitigen Fassung abzulehnen. Er bekämpft Missbrauch nicht hinreichend treffsicher und belastet in erheblichem Umfang rechtmäßige und schutzwürdige Familienverhältnisse.

**Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH**  
Prof. Dr. Henrike von Scheliha  
Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht  
Jungiusstr. 6  
20355 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 2963  
[henrike.vonscheliha@law-school.de](mailto:henrike.vonscheliha@law-school.de)

Gerade diejenigen, die besonderen Schutz verdienen und sich am wenigsten selbst schützen können, treffen die härtesten Folgen des Entwurfs: die Kinder.